

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2009

Nr. 2009/1614

Gemeinde Beinwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Rotmatt / Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Beinwil unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung zur Erschliessung des Gebietes Rotmatt und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 205'000.00 veranschlagten Baukosten. Mit der vorliegenden Planung werden die ausserhalb der Bauzone liegenden Landwirtschaftsbetriebe „Grosse und Untere Rotmatt“ sowie das Ferienhaus Rotmatt an die öffentliche Wasserversorgung von Beinwil angeschlossen und künftig mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Die vorliegende Erschliessungsplanung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Erschliessung Gebiet Rotmatt, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3496/1, 27.02.2009
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung, 17.03.2009
- Kostenzusammenstellung vom 26. Mai 2009.

Der Gemeinderat Beinwil beschloss an der Sitzung vom 25. März 2009 die öffentliche Auflage. Diese erfolgte in der Zeit vom 14. April 2009 bis 13. Mai 2009. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Planung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2009 beschlossen und die Genehmigung durch den Regierungsrat beantragt.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Spezialbewilligungen

2.2.1 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligungen sowie wasserrechtliche Ausnahmebewilligung

Mit der Wasserleitung müssen im Gebiet „Grosse Rotmatt“ der Rotmattbach sowie der Scheltenbach unterquert und mit der Leitung die Bauverbotszonen der Bäche durchquert bzw. die Leitung in die Bauverbotszone des Scheltenbaches verlegt werden. Des Weiteren verlaufen die geplanten Leitungen streckenweise im Waldareal und im gesetzlichen Waldabstand.

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11), Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 32 Abs. 2 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot.

Eine wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung sowie eine fischereipolizeiliche Bewilligung können erteilt werden, wenn die Leitungsverlegung unumgänglich ist. Dabei dürfen aber keine öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Die zuständigen Fachstellen des Staates haben das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Ausnahmegewilligung sowie einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhänge 1 und 2).

2.2.2 Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Leitungen stellenweise verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) dar. Nachteilige Nutzungen, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmegewilligung gegeben sind. Für das Vorhaben liegen wichtige Gründe vor, und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 1).

- 2.3 Die Gesamtkosten werden auf rund Fr. 205'000.00 veranschlagt. Davon sind Fr. 200'000.00 beitragsberechtigt.
- 2.4 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von ebenfalls 20 % beantragen.
- 2.5 Die Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) zur Erschliessung des Gebietes Rotmatt in der Gemeinde Beinwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

Gestützt auf §134 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sowie Artikel 5 Absatz 3, Artikel 14 und Artikel 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (BGS 711.15) statuierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

- 3.3 Die wasserrechtlichen, fischereipolizeilichen und waldrechtlichen Bewilligungen beziehungsweise Ausnahmegewilligungen werden unter Einhaltung der in den jeweiligen Anhängen 1 bis 3 festgelegten Auflagen und Bedingungen erteilt.

- 3.4 Für Leitungen, die den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten, wird gestützt auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72) die Ausnahmegewilligung erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.
- 3.4.1 Leitungen, die entlang von Waldrändern verlaufen, haben dabei einen Waldabstand von mindestens 6.0 m einzuhalten (gemessen ab den äussersten Stämmen).
- 3.5 Bodenschutz
- 3.5.1 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend, gemäss guter fachlicher Praxis, analog den Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" durchzuführen.
- 3.5.2 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material resp. konventionell ausgehobenem Unterboden und Untergrundmaterial stattfinden.
- 3.5.3 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Leitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des gefrästen Materials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- 3.5.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.5.5 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.6 Der **Baubeginn** ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel 032 627 24 47, und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dornegg/Thierstein, Tel. 061 704 70 88, E-Mail: martin.roth@vd.so.ch), **rechtzeitig bekannt zu geben**.
- 3.7 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 200'000.00 ein Kantonsbeitrag von 20 %, im Maximum aber Fr. 40'000.00 bewilligt.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2010 gewährt.
- 3.9 Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.

- 3.10 Die bisher privat betriebenen Wasserversorgungsanlagen dürfen keine Verbindungen zu den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Der Bezug ab der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Benutzung bisheriger privater Anlagen sind zwischen der Gemeinde Beinwil und den Wasserbezüglern in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- 3.11 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 973.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80058)
Wasserrechtliche Bewilligung	Fr.	150.00	(KA 431001/A 80056)
Fischereirechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(KA 410090/A 81287)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>973.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung
Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung
Anhang 3: Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Anhang 3 zu RRB vom 15. September 2009

Gemeinde Beinwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für das Gebiet „Rotmatt“

Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Bewilligung-Nr.: NN2009-008
Gesuchsteller: Gemeinde, 4229 Beinwil
Gemeinde: Beinwil

1. Bewilligung

Gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991, § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 1.a Der Gemeinde, 4229 Beinwil, wird eine Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für folgende Gebiete erteilt:
 - Koord. ca. 609.158 / 243.543 - 609.455 / 243.491 (Parzelle GB Beinwil Nr. 47);
 - Koord. ca. 609.742 / 243.421 - 609.790 / 243.466 (Parzelle GB Beinwil Nr. 47).
- 1.b Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen sowie die nachgenannten Auflagen und Bedingungen.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.b Bei den Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (vertreten durch den Kreisförster) Folge zu leisten (Kontaktadressen siehe unten).
- 2.c Die Detailabsteckung der Leitungsführung und erforderlichen Bauflächen im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Der Kreisförster bestimmt, welche Bäume allenfalls gefällt werden dürfen.
- 2.d Im Wald sind die Leitungen in den bestehenden Wegen zu verlegen (bzw. im Bankett oder Seitengraben). Dabei darf die Bauschneise maximal 5.0 m breit sein (inkl. Seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials und der parallel zur Leitung verlaufenden Wege).
- 2.e Das angrenzende Waldareal darf nicht beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.f Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten hat die Bewilligungsinhaberin zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind **vom Kreisförster abnehmen zu lassen**.

- 2.g Falls die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden, sind sie auf Antrag der zuständigen Forstbehörden durch die Bewilligungsinhaberin wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.
- 2.h Bei Handänderungen ist die Bewilligung vom Volkswirtschaftsdepartement auf die neuen Inhaber übertragen zu lassen.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / NN2009-008 / 12.08.2009 / DVB

Kontaktadressen:

- Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn;
Tel. 032 627 23 42; E-Mail: awjf@vd.so.ch
- Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1;
Tel. 061 704 70 88, E-Mail: martin.roth@vd.so.ch

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta: 0332.122.04/Sch, FS BS, WB), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen/Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (Stab, Forstkreis mit UEP // Ref. NN2009-008), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd + Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Forstrevier Thierstein Süd, Revierförster Martin Bühler, Schlössli, 4229 Beinwil

Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein, Rudolf Christ, Polizeiposten Dornach, Bruggweg 4, 4143 Dornach

Gemeinde Beinwil, Gemeindepräsidium, 4229 Beinwil, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach (Versand durch Amt für Landwirtschaft)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Sch, z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Beinwil: Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Rotmatt.“) ✓

Anhang 1 zu RRB vom 15. September 2009

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung

Gemeinde Beinwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für das Gebiet „Rotmatt“

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen wird der Gemeinde Beinwil die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmbewilligung erteilt, die Wassererschliessung des Gebietes „Rotmatt“ vorzunehmen sowie das Areal und die Bauverbotszonen der nachstehenden Bäche gemäss Plan Nr. 3496 / 1 „Teil Generelle Wasserversorgungsplanung Rotmatt, Situation 1:2'000 wie folgt zu beanspruchen:

- Unterqueren des Rotmattbaches im Gebiet „Grosse Rotmatt“ (Koord. 609'800/243'515) mit einer Wasserleitung PE 140/123 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung;
- Unterqueren des Scheltenbaches im Gebiet „Grosse Rotmatt“ (Koord. 609'830/243'360) mit einer Wasserleitung PE 110/90 mm und durchqueren der rechtsseitigen Bauverbotszone des Baches mit der Leitung bzw. verlegen der Leitung in der linksseitigen Bauverbotszone des Baches.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
3. Bei den Bachunterquerungen ist zwischen den Scheiteln der Wasserleitungen und der jeweiligen Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitungen einbetoniert werden, gilt dieser Abstand von der Betonoberkante.
4. Bei der Verlegung der Wasserleitungen in der Bauverbotszone der Bäche darf kein Aushubmaterial in die Bäche gelangen.
5. Nach Verlegung der Wasserleitungen sind die Bachprofile bei allen Berührungspunkten wieder in Stand zu stellen.
6. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
7. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
8. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.

9. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

Anhang 2 zu RRB vom 15. September 2009

Gemeinde Beinwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für das Gebiet „Rotmatt“

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kann der

Gemeinde Beinwil

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Beinwil
Gewässer	Rotmattbach und Scheltenbach
Ortsbezeichnung	Wasserversorgung des Gebietes „Rotmatt“
Art des Eingriffes	Unterqueren des Rotmattbaches und des Scheltenbaches mit einer Wasserleitung PE 125/110 mm bzw. PE 90/79.2 mm gemäss dem Situationsplan Nr. 3496/1 der BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen

Auflagen

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.

Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

